



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen finden auf sämtliche Lieferungen von Waren Anwendung, wenn darauf in der Offerte oder Auftragsbestätigung von Ringele AG verwiesen wurde. Insoweit diese Bedingungen keine Regelung enthalten, gilt subsidiär das schweizerische Obligationenrecht.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

2. Offerten

- 2.1 Offertpreise haben 3 Monate Gültigkeit. Sie unterliegen nachstehenden Bedingungen.

3. Aufträge

- 3.1 Aufträge werden mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Ringele AG verbindlich.
- 3.2 Ringele AG kann durch schriftliche Erklärung dem Widerruf oder einer Änderung eines bestätigten Auftrages zustimmen, sofern dies der Produktionsstand zulässt.
- 3.3 Die aus dem Widerruf oder der Änderung eines Auftrages entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Vorbehalten bleiben Änderungen, die auf eine unrichtige Auftragsbestätigung zurückzuführen sind, sofern die Unrichtigkeit Ringele AG nach Erhalt der Auftragsbestätigung umgehend schriftlich mitgeteilt wird.

4. Preise

- 4.1 Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise exkl. Mehrwertsteuer sowie exkl. alle übrigen auf dem Abschluss oder der Erfüllung eines Auftrages erhobenen Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren u.s.w.
- 4.2 Ändern die Marktpreise für Rohmaterial, Umarbeitungskosten etc. vor Auslieferung der Ware, so behält sich Ringele AG das Recht vor, die am Tage der Auslieferung gültigen neuen Marktpreise anzuwenden.
- 4.3 Wenn Ringele AG Transport, Versicherung, Verzollung übernommen hat, gehen sämtliche nach Vertragsabschluss eintretenden Erhöhungen von Tarifen und Gebühren, wie Mehrwertsteuer, Transportspesen, Versicherungsprämien, Zölle usw. zu Lasten des Kunden. Ermässigungen von Tarifen und Gebühren werden dem Kunden gutgeschrieben.

5. Zahlungsbedingungen (vorbehaltlich Ziff. 13)

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, hat die Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto, ohne jeden Abzug, zu erfolgen. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, so behält sich Ringele AG vor, den zur Zeit üblichen Verzugszins in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Gerät der Kunde mit der Zahlung für ausgeführte Lieferungen in Verzug, hat Ringele AG zudem das Recht, ohne Ansetzung einer Nachfrist mit schriftlicher Erklärung auf den noch nicht erfüllten Teil des Auftrages zu verzichten sowie alle bereits bestätigten aber noch nicht ausgeführten Aufträge zu annullieren. Der Kunde hat Ringele AG für den dadurch entstehenden Schaden vollen Ersatz zu leisten.
- 5.3 Die Rechnungsstellung und Bezahlung in einer Fremdwährung ist möglich, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird.

6. Lieferfristen

- 6.1** Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, beträgt die Toleranz zum Liefertermin minus zehn, plus null Arbeitstage.
- 6.2** Aus der Überschreitung angegebener Lieferfristen entsteht kein Anspruch auf Entschädigung, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 6.3** Der Liefertermin versteht sich als beim Kunden eintreffend.
- 6.4** Angegebene Lieferfristen gelten für die Lieferung ab Werk, gerechnet ab dem Datum der verbindlichen Auftragsbestätigung.

7. Lieferumfang

- 7.1** Spezifikationen, Preise und Bedingungen beziehen sich auf die Gesamtmenge der Waren, lieferbar in einer Sendung.
- 7.2** Werden vom Kunden entgegen von Offerte/Auftragsbestätigung ausdrücklich Teilsendungen verlangt, richten sich die Spezifikationen, Preise und Bedingungen nach den Mengen jeder Teilsendung.

8. Höhere Gewalt

- 8.1** Ereignisse höherer Gewalt befreien Ringele AG von der Erfüllung der Lieferpflichten.
- 8.2** Der Kunde verzichtet für diese Fälle auf die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche.
- 8.3** Als Ereignisse höherer Gewalt gelten: Mobilmachung, Krieg, Sabotage, Streik, Aussperrung, Revolution, behördliche Massnahme oder Verfügung, Embargo, Überschwemmung, Sturm, Feuer und sonstige Elementarereignisse wie auch alle anderen unvorhergesehenen Einwirkungen wie Beschränkung der Energieversorgung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterial, Maschinen- oder Werkzeugbruch, welche bei Ringele AG oder einem Unterlieferanten eintreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten auch Schwierigkeiten und Verzug im Transport, verspätete Beistellung von Transportmitteln, Verkehrsunterbrechungen.

9. Transport, Versicherung und Verpackung

- 9.1** Für die Berechnung der Frachtkosten sind die von Ringele AG ermittelten Gewichte massgebend. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen gehen die Frachtkosten zu Lasten des Kunden. Auch Mehrkosten wegen abnormaler Dimensionen, besonderer Versandart sowie Nachnahme- und sonstige Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.2** Die Teile sind so verpackt, dass Sie wirksam gegen Beschädigung geschützt sind.
- 9.3** Jeder Lieferung wird ein Lieferschein beigelegt. Auf dem Lieferschein ist die Auftrags- und Artikelnummer sowie die genaue Stückzahl der Lieferung angegeben. Einwegverpackung (Holz, Karton usw.) wird verrechnet und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften am Domizil des Kunden zurückgelassen. Für Mehrweggebilde (Transportbügel, Paletten usw.) erfolgt eine Belastung, sofern diese nicht innert 60 Tagen in wiedergebrauchsfähigem Zustand franko an das Lieferwerk zurückgesandt werden.
- 9.4** Nutzen und Gefahr der Lieferung gehen mit deren Eintreffen am Lieferort auf den Kunden über.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1** Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von Ringele AG.
- 10.2** Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind; insbesondere ermächtigt er Ringele AG, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern und dergleichen gemäss den Rechtsvorschriften am Ort der Eintragung vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 10.3** Der Kunde wird die gelieferte Ware auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verwahren und zugunsten von Ringele AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Ringele weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

11. Mass- /Mengentoleranzen

11.1 Für Abmessungen und Materialstärken gelten, soweit vorhanden, die Toleranzen der EURO-DIN-Normen. Andernfalls haben die Richttoleranzen des Kunden Gültigkeit.

11.2 Es gelten folgende Mengentoleranzen:

Auftragsvolumen:	1-4 Stk.	zulässige Lieferabweichung:	+/- 0	Stk.
	5-10 Stk.		+/- 1	Stk.
	ab 11 Stk.		+/- 10	%

12. Qualitätskontrolle

12.1 Erfolgt nach ISO 9001. Massgebend sind die Prüf-Methoden und -Ergebnisse von Ringele AG. Wird deren Richtigkeit bestritten, so hat durch einen gemeinsam bestimmten unabhängigen Sachverständigen eine Schiedsanalyse zu erfolgen.

13. Werkzeuge

13.1 Ohne besondere Vereinbarung kommt folgende Zahlungsmodalität zum Tragen:

- 30% bei Auftragserteilung
- 50% bei Fertigstellung des Werkzeuges
- 20% nach Abnahme

13.2 Mit der Bezahlung des vollen Kaufpreises geht der Besitz des Werkzeuges an den Kunden über.

13.3 Der Unterhalt der Werkzeuge wird bis zum Erreichen der offerierten Lebensdauer (Stückzahl) von der Firma Ringele AG getragen. Danach geht sie zu Lasten des Kunden. Wurde keine Lebensdauer vereinbart, geht der Unterhalt zu Lasten des Kunden.

13.4 Die Aufbewahrungsfrist für vom Kunden bezahlter Werkzeuge erlischt 5 Jahre nach deren letztem Gebrauch. 1 Monat nach der Benachrichtigung, ohne schriftliche Reaktion des Kunden, ist die Firma Ringele AG zur Vernichtung des Werkzeuges berechtigt.

14. Prüfungs- und Rügefrist

14.1 Der Käufer hat die Ware sofort nach Ablieferung zu prüfen.

14.2 Beanstandungen betreffend Gewicht oder Stückzahl sowie Mängelrügen über die Beschaffenheit der Ware sind nur gültig, wenn sie der Firma Ringele AG innert 10 Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln zehn Tage nach ihrer Entdeckung innerhalb der Garantieperiode schriftlich angezeigt werden.

14.3 Unterlassung der rechtzeitigen Mängelrüge gilt als Genehmigung der Lieferung.

15. Gewährleistung und Haftung

15.1 Im Falle gerechtfertigter Beanstandung oder Mängelrügen beschränkt sich die Haftung von Ringele auf kostenlosen Ersatz bzw. Instandstellung der fristgerecht gerügten Ware während einer Garantieperiode von sechs Monaten seit Auslieferung der Ware ab Herstellungswerk. Die durch mängelfreie Lieferung ersetzte Ware wird Eigentum von Ringele AG.

15.2 Darüber hinaus hat der Kunde keinerlei Ansprüche gegen die Firma Ringele AG, insbesondere keine weitergehenden Rechte auf Wandelung, Minderung oder Ersatz des durch die mangelhafte Lieferung entstehenden Schadens. Ausgeschlossen sind insbesondere alle Ansprüche des Kunden auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden (einschliesslich entgangene Aufträge, Einnahmen oder Gewinne, Rückrufkosten, Betriebsunterbruch, Ansprüche Dritter) sowie alle übrigen Kosten, die dem Kunden in Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung entstanden sind.

15.3 Eine Beanstandung oder Mängelrüge gibt dem Kunden kein Recht, die Zahlung des Preises für die betreffende Ware zurückzuhalten.

16. Produktehaftung

- 16.1** Die Firma Ringele AG ist versichert für Schäden infolge Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler.
- 16.2** Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Europa (mit Ausnahme von Albanien, Bulgarien, Rumänien und der Staaten der ehemaligen Sowjetunion), in der ganzen Türkei sowie auf USA/Kanada.
- 16.3** Die max. Versicherungssumme für Ringele pro Jahr beträgt CHF 10 Mio. (inkl. Kosten für Expertisen, Anwälte etc.)
- 16.4** Der Kunde und die Firma Ringele AG werden sich gegenseitig auch nach Ablauf der Garantieperiode über mögliche Fehler an der Ware oder die von Dritten erhobenen Ansprüche im Zusammenhang mit deren Verwendung unterrichten und sich bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche aus Produktehaftung nach besten Kräften unterstützen.

17. Schutzrechtsverletzungen

- 17.1** Es ist Sache des Kunden, abzuklären, ob vom Kunden beschriebenes bzw. bestelltes Material geeignet ist, durch seine Beschaffenheit, Beschreibung oder durch eine bestimmte Weiterverarbeitung oder Verwendung zu einer Verletzung von Patent-, Muster- oder anderen gewerblichen Schutzrechten bzw. des Urheberrechtes zu führen. Der Kunde haftet in diesen Fällen allein.

18. Geheimhaltung von Daten

- 18.1** Die Firma Ringele AG verpflichtet sich, sämtliche aus einer Offerte oder Bestellung entstehenden Daten vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

19. Entwicklung durch Ringele AG

- 19.1** Die Rechte an Entwicklungen und Dokumenten, die durch Ringele AG oder in deren Auftrag erstellt wurden, sind bei der Firma Ringele AG.
- 19.2** Der Übertrag dieses Rechtes muss speziell vereinbart werden.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Arlesheim, Schweiz.

Pratteln, September 2002